



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Drucksache 17/ 858

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858) mit den Änderungen gemäß der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 17/1186) wird mit den nachfolgenden Änderungen zugestimmt:

1. Nr. 44 b) dd) wird gestrichen.

Begründung:

Die in dieser Nr. vorgesehene Ergänzung des § 111 Abs. 2 beruht auf einem zwischenzeitlich überholten Stand der Verhandlungen zum Gastschulabkommen des Landes Schleswig-Holstein mit der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Landesregierung über den Gesetzesentwurf war davon auszugehen, dass das Land gegenüber den Forderungen der FHH u.a. mit Kosten des Schulbesuchs von Hamburger Kinder in schleswig-holsteinischen Heimen aufrechnen würde (s. dazu auch die Begründung auf

S. 57 der Drucksache 17/858). Unter dieser Voraussetzung wäre es nach geltender Rechtslage zu einer „doppelten“ Berechnung des Sachkostenanteils für die Heimkinder aufgrund des § 111 Abs. 2 Satz 2 SchulG gekommen. Um diese doppelte Inanspruchnahme zu vermeiden und nicht gleichzeitig den Schulträgern jeglichen Ausgleichsanspruch abzuschneiden, sieht der Regierungsentwurf vor, dass sich der Anspruch bei Vorliegen eines Ausgleichsabkommens nicht mehr an den Heimträger, sondern direkt gegen das Land Schleswig-Holstein richtet.

Die Verhandlungen mit der FHH haben sich anders als angenommen entwickelt. Die vom Land Schleswig-Holstein für den Schulbesuch der Heimkinder aufzubringenden Beträge sind nicht als Ganzes pauschal in die Gesamt-Aufrechnung aufgenommen worden, so dass auch nach dem neuen Abkommen - wie bisher - die Schulträger ihren Anspruch gegenüber den Heimträgern geltend machen, diese dann den Betrag bei der Hamburger Jugendbehörde erstattet bekommen, welche diese Gelder wiederum unter Berufung auf das Gastschulabkommen von SH ausgeglichen bekommt. In den Verhandlungen mit FHH vor Vorlage des Regierungsentwurfes zum Schulgesetz war dem Ansinnen Schleswig-Holsteins, diese Kette (und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand) durch Abgeltung mit der Gesamtpauschale zu erübrigen, erst im Dezember 2010 widersprochen worden und konnte letztlich nicht in das Gastschulabkommen hineinverhandelt werden. Folglich ist Nr. 44 b) dd) (wieder) zu streichen.

2. Nr. 46 wird wie folgt geändert:

§ 113 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der eine Ersatzschule besucht, haben die nach § 111 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 oder § 112 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der dem Sachkostenanteil entspricht, den das Land nach § 122 Abs. 1 Satz 2 und 5 an den Ersatzschulträger zahlt. Soweit das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Schulbesuch einer Schülerin oder eines Schülers außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass

- 1) beim Besuch einer Ersatzschule ein Betrag zu erstatten ist, der dem Sachkostenanteil entspricht, den das Land bei dem Besuch einer vergleichbaren

Ersatzschule innerhalb des Landes nach § 122 Abs. 1 Satz 2 und 5 an den Ersatzschulträger zu zahlen hätte und

- 2) beim Besuch einer öffentlichen Schule ein Betrag zu erstatten ist, der dem Richtwert für das Jahr 2011 entspricht, der auf der Grundlage der §§ 111 und 112 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zu berechnen ist.“

Begründung:

Die Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf dient der Anpassung der Vorschrift an die Zielvorstellungen des Haushaltsgesetzgebers, wie sie in Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 zum Ausdruck gekommen sind.

§ 113 Abs. 1 geltender Fassung begründet einen Erstattungsanspruch des Landes gegenüber den Wohnsitzgemeinden von Schülerinnen und Schülern, die entweder eine Ersatzschule in Schleswig-Holstein oder in einem anderen Bundesland besuchen, an das das Land Schleswig-Holstein aufgrund eines Abkommens Ausgleichszahlungen zu leisten hat. Für die Bemessung des Erstattungsbetrages knüpft die Vorschrift an den „Richtwert“ an, der nach geltender Rechtslage für den interkommunalen Schullastenausgleich zu ermitteln ist. Der Regierungsentwurf verändert diesen Schullastenausgleich, so dass zukünftig ein Richtwert nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Der Regierungsentwurf sieht daher ebenfalls vor, dass zukünftig auf den Sachkostenanteil abzustellen ist, der in den an einen vergleichbaren Ersatzschulträger in Schleswig-Holstein zu zahlenden Schülerkostensatz einfließen würde.

Zeitlich nach dem Regierungsentwurf hat der § 113 Abs. 1 Satz 2 durch Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 eine Änderung erfahren. Diese zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Bestimmung sieht nunmehr auch vor, dass das Land gegenüber den Wohnsitzgemeinden einen Erstattungsanspruch bei dem Besuch einer öffentlichen Schule in Hamburg geltend machen kann. Würde der Regierungsentwurf i. d. F. der Drs. 17/858 in diesem Punkt unverändert durch den Landtag verabschiedet, würde der beim Besuch einer Ersatzschule bestehende Anspruch zwar hinsichtlich der Art und Weise der Berechnung an die veränderten gesetzlichen Bedingungen angepasst, der durch das Haushaltsbegleitgesetz neu entstandene Anspruch gegenüber den Wohnsitzgemeinden würde aber mit Inkrafttreten der erneuten Schulgesetzänderung (zum 1. Januar 2012) wieder entfallen. Der § 113 Abs. 1 Satz 2 muss daher entsprechend Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes so ausgestaltet werden, dass er

beide Fallkonstellationen erfasst. Für die Bemessung des Erstattungsbetrages bei dem Besuch einer öffentlichen Schule ist dabei in Kauf zu nehmen, dass auch für die Jahre 2012 ff. auf den Richtwert für das Jahr 2011 abgestellt wird. Ein aktuellerer Richtwert als der des Jahres 2011 wird ab 2012 nicht zur Verfügung stehen. Es wird dann im Zusammenhang mit zukünftigen Haushalts- bzw. Haushaltsbegleitgesetzen zu entscheiden sein, ob der Richtwert für das Jahr 2011 eine prozentuale Anhebung mit Rücksicht auf die allgemeine Kostenentwicklung erfahren soll.

3. Nr. 60 f) wird wie folgt gefasst:

„In Absatz 11 Satz 1 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf unter 60 f) aa) vorgesehene Veränderung der Jahreszahl auch in § 148 Abs. 11 Satz 2 ist gegenstandslos durch die bereits in Art. 10 Nr. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 vorgenommene Änderung, wodurch die Absenkung des Investitionsanteils auf 125,00 € bereits zeitlich begrenzt wurde bis zum Ablauf des Jahres 2010. Die Änderung im Regierungsentwurf unter 60 f) bb) entstand im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 111 Abs. 2 um einen neuen Abs. 4. Diese Ergänzung des § 111 Abs. 2 entfällt gemäß Nr. 1 dieses Änderungsantrages. Damit entfällt auch der Bedarf für die Übergangsvorschrift in § 148 Abs. 11.

Heike Franzen
und Fraktion

Cornelia Conrad
und Fraktion